

Az.: 6 K 1225/12

**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**B E S C H L U S S**

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Götze  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

gegen

die Sächsischen Datenschutzbeauftragten  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

- Beklagte -

wegen

Auskunft nach dem Bundesdatenschutzgesetz

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht , die Richterin am Verwaltungsgericht und die Richterin  
am Verwaltungsgericht

am 9.10.2012

**beschlossen:**

Das Verfahren wird an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Leipzig verwiesen.

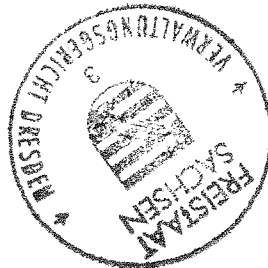
Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

## Gründe

Der Rechtsstreit ist nach Anhörung der Beteiligten an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Leipzig zu verweisen (§ 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 GKG).

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Leipzig folgt aus § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO. Danach ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, wenn der Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen wurde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt. Das ist hier der Fall. Der angefochtene Heranziehungsbescheid wurde vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten erlassen. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen. Da die Klägerin ihren Sitz in Leipzig hat, war das Verfahren an das dortige Verwaltungsgericht zu verweisen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 83 Satz 2 VwGO).



ausgefertigt/beglaubigt  
Verwaltungsgericht Dresden  
Dresden, den

10. OKT. 2012

Jusuznauptsekretärin